

BESCHLUSS DES RATES**vom 25. April 1972****zur Festlegung eines Fünfjahres- Forschungs- und Ausbildungsprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft auf dem Gebiet der Informatik****(72/182/Euratom)****DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 7,

auf Vorschlag der Kommission, die den Ausschuß für Wissenschaft und Technik angehört hat,

gestützt auf die EntschlieÙung des Rates vom 6. Dezember 1969 über die künftige Tätigkeit der Europäischen Atomgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Von den Regierungen Frankreichs, Italiens, Jugoslawiens, Norwegens, Portugals, der Schweiz, Schwedens, des Vereinigten Königreichs und von der Europäischen Atomgemeinschaft ist am 23. November 1971 in Brüssel eine Vereinbarung über den Aufbau eines europäischen Informatiknetzes unterzeichnet worden.

Damit die Gemeinschaft die ihr im Rahmen der genannten Vereinbarung zufallenden Aufgaben mit den Rechenanlagen der GFS erfüllen kann, ist hierfür ein Programmbeschluß zu erlassen —

BESCHLIESST :***Einziger Artikel***

Wie im Anhang, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, angegeben, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 für einen Zeitraum von fünf Jahren ein Forschungs- und Ausbildungsprogramm auf dem Gebiet der Informatik festgelegt.

Für die zur Durchführung dieses Programms erforderlichen Mittelbindungen und den erforderlichen Personalbestand werden als Höchstgrenze 1 Million Rechnungseinheiten an Mittelbindungen und 7 Bedienstete vorgesehen; der Wert der Rechnungseinheit ist in Artikel 19 der Haushaltsordnung über die Aufstellung und Ausführung des Forschungs- und Investitionshaushaltsplans der EAG und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer (Artikel 183 Buchstaben a) und c) des Vertrages) festgelegt.

Geschehen zu Luxemburg am 25. April 1972.

*Im Namen des Rates**Der Präsident***G. THORN**

ANHANG**Europäisches Informatiknetz**

Für diesen Tätigkeitsbereich ist ein Betrag von einer Million Rechnungseinheiten bestimmt ; der Höchstpersonalbestand wird auf 7 Bedienstete festgelegt.

Dieses Programm ist in der am 23. November 1971 in Brüssel unterzeichneten Vereinbarung über den Aufbau eines europäischen Informatiknetzes festgelegt.
